



Gemeinde Lupsingen

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Lupsingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupsingen vom 24. März 1997 gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Schaffung neuer Stellen (Verwaltung, Abwart, Brunnenmeister etc.)
- b. Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form der Publikation im Gemeindeanzeiger oder in anderer geeigneter Form.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden in der Einladung zur Gemeindeversammlung bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften (Reglemente, Pläne, etc.) können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Gemeindeanzeiger oder in anderer geeigneter Form bekanntgemacht.

B Gemeindebehörden

§ 6 Projektbezogenes Beratergremium

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen, ein Gremium bestehend aus Fachpersonen einsetzen:

- a. Ortsplanungsrevision (Überarbeitung Reglemente)
- b. Neubau und Sanierung Hochbau
- c. Neubau und Sanierung Strassenbau

² Das Gremium hat beratende Funktion. Die Amtsdauer wird vom Gemeinderat so festgelegt, dass sie den Bedürfnissen des jeweiligen Geschäfts, für welche das Gremium eingesetzt wird, entspricht.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

In den übrigen Behörden, Kommissionen und beratenden Gremien, wird das Protokoll durch ein Behörden-, Kommissions- bzw. Gremiummitglied geführt.

C Rechnungswesen

§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörde kann im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

Rechnungsprüfungskommission für Honorare externer Prüfer.

D Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die kleineren Verwaltungshandlungen.

§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E Bussen

§ 11 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 – 4 des Gemeindegesetzes statt.

F Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde mit Verfügung Nr. 98 vom 22.8.1997 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Änderung – Teilrevision:

§§ 1, 6, 7, 8: Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024.

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:
sign. Marcel Staudt

Der Verwaltungsleiter:
sign. Thomas Hamann

Genehmigung – Teilrevision:

Genehmigung der Teilrevision durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 31. Januar 2025.